

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 2. Juni 2009

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

13.12.2012

Geschäftszeichen:

II 19-1.33.41-150/17

Zulassungsnummer:

Z-33.41-150

Geltungsdauer

vom: **13. Dezember 2012**

bis: **31. März 2013**

Antragsteller:

Saint-Gobain Weber GmbH

Bürgermeister-Grünzweig-Straße 1
67059 Ludwigshafen

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angeklebten Dämmstoffplatten aus expandiertem Polystyrol

"weber.therm B 100 -PS, -PS Speedy, -PS Silence Speedy WDVS"

"weber.therm B 200 -PS, -PS Speedy, -PS Silence Speedy WDVS"

"weber.therm B 300 -PS, -PS Speedy, -PS Silence Speedy WDVS"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-33.41-150 vom 2. Juni 2009.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und zwei Blatt Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-33.41-150

Seite 2 von 4 | 13. Dezember 2012

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen werden wie folgt geändert:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-33.41-150

Seite 3 von 4 | 13. Dezember 2012

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

Abschnitt 2.2.1 (Klebemörtel) wird umbenannt in: 2.2.1 (Klebemörtel und Klebeschaum) und ergänzt:

Der Klebeschaum "weber.therm 346 Klebeschaum" muss ein einkomponentiger Polyurethan(PUR)-Schaum nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-33.9-1242 sein.

Abschnitt 2.2.9 (WDVS), letzter Absatz wird ersetzt durch:

Die WDVS mit Dämmstoffdicken bis 300 mm und mit einer Dämmstoffrohichte von maximal 25 kg/m³ müssen, außer bei Verwendung des PUR-Klebeschaums nach Abschnitt 2.2.1, die Anforderungen an die Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1:1998-05¹, Abschnitt 6.1 erfüllen (s. Abschnitt 3.4).

Abschnitt 2.4.1.2 (Übereinstimmungsnachweis durch Herstellererklärung mit Erstprüfung) wird ergänzt:

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Abschnitt 2.4.2 (Werkseigene Produktionskontrolle) wird nach dem 2. Absatz ergänzt:

Für den Nachweis der geforderten Eigenschaften ist bei Dämmstoffen, die für die Verwendung in WDVS zugelassen sind, die Vorlage des Übereinstimmungszertifikates ausreichend. Bei allen anderen Dämmstoffen sind die Prüfungen durchzuführen oder die Unterlagen bei den Dämmstoffherstellern anzufordern und im Überwachungsbericht zu dokumentieren.

Abschnitt 3.1 (Stand sicherheitsnachweis), letzter Satz wird ersetzt durch:

Die Windlasten ergeben sich aus den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen².

Abschnitt 4.5 (Klebemörtel) wird umbenannt in: (Klebemörtel und Klebeschaum) und ergänzt:

Der PUR-Klebeschaum "weber.therm 346 Klebeschaum" ist ein verarbeitungsfertiger, einkomponentiger Polyurethan Schaum. Er ist mit einer Auftragsmenge nach Anlage 2 auf die Dämmplatten aufzubringen.

¹ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Siehe: www.dibt.de unter der Rubrik >Geschäftsfelder< und dort unter >Bauregellisten/Technische Baubestimmungen<

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-33.41-150

Seite 4 von 4 | 13. Dezember 2012

Abschnitt 4.6.1 (Verklebung) wird nach dem 2. Absatz ergänzt:

Bei Verwendung des Klebeschaums "weber.therm 346 Klebeschaum" sind die Dämmplatten durch Auftragen eines umlaufenden randnahen Wulstes und mit einem eingeschlossenen Wulst in M- oder W-Form so zu versehen, dass eine Verklebung von mindestens 40 % erreicht wird.

Der Klebeschaumauftrag erfolgt mit einer Pistole.

Die Anlagen 2.1.1 und 2.2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden ersetzt durch die Anlagen 2.1.1 a und 2.2 a dieses Bescheids.

Manfred Klein
Referatsleiter

Beglaubigt

Schicht	System ¹⁾	Auftragsmenge [kg/m ²]	Dicke [mm]
Klebemörtel:			
weber.therm 300	1,2	ca. 5,0	Wulst-Punkt (ggf. auf Untergrund) oder Kammbett
weber.therm 301	1,2	ca. 5,0	
weber.therm 370	1,2	ca. 5,0	
weber.therm retec 700	1,2	ca. 5,0	
weber.therm 302	1,2	ca. 5,0	
weber.therm 304	1,2	ca. 4,0	
weber.therm Klebemörtel	1,2	ca. 5,0	
maxit multi Baukleber	1,2	ca. 5,0	
maxit multi Kleber und Armierungsmörtel	1,2	ca. 5,0	
maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E	1,2	ca. 5,0	
maxit multi Kleber und Armierungsmörtel PS	1,2	ca. 4,0	
Klebschaum:			
weber.therm 346 Klebschaum	1,2	0,10 – 0,25	Randwulst mit Wulst in M- oder W-Form
Dämmstoff:			
EPS-Hartschaumplatten nach Abschnitt 2.2.2	1,2	-	40 bis 300 ²⁾
Unterputze:			
weber.therm 300	1,2	ca. 7,0	5,0 – 8,0
weber.therm 301	1,2	ca. 7,0	4,0 – 7,0
weber.therm 376	1,2	ca. 8,0 – 15,0	6,5 – 16,5
weber.therm retec 700	1,2	ca. 7,0	5,0 – 8,0
weber.therm 302	1,2	ca. 7,0	5,0 – 7,0
weber.therm 304	1,2	ca. 5,0 – 7,0	5,0 – 7,0
maxit multi Kleber und Armierungsmörtel	1,2	ca. 7,0	4,0 – 7,0
maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E	1,2	ca. 7,0	5,0 – 7,0
maxit multi Kleber und Armierungsmörtel PS	1,2	ca. 5,0 – 7,0	5,0 – 7,0
Bewehrungen:			
weber.therm 310 ³⁾	1,2	ca. 0,200	-
maxit Armierungsgewebe MW ³⁾	1,2	ca. 0,200	-
weber.therm 311 ³⁾	1,2	ca. 0,165	-
maxit Armierungsgewebe PS ³⁾	1,2	ca. 0,165	-
Haftvermittler: (Anwendung mit Oberputzen gemäß Anlage 3)			
weber.prim 403	1,2	ca. 0,30	-
maxit Edelputz Haftgrund	1,2	ca. 0,30	-

Fußnoten : s. Anlage 2.1.2

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angeklebten Dämmstoffplatten aus expandiertem Polystyrol	Anlage 2.1.1 a
Aufbau der WDVS "weber.therm B 100 PS, PS Speedy, PS Silence Speedy WDVS"	

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m ²]	Dicke [mm]
Klebemörtel:		
weber.therm 370	ca. 5,0	Wulst-Punkt oder Kammbett
weber.therm 303	ca. 5,0	
weber.therm 301	ca. 5,0	
weber.therm 302	ca. 5,0	
weber.therm 304	ca. 4,0	
weber.therm Klebemörtel	ca. 5,0	
maxit multi Baukleber	ca. 5,0	Randwulst mit Wulst in M- oder W-Form
maxit multi Kleber und Armierungsmörtel	ca. 5,0	
maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E	ca. 5,0	
maxit multi Kleber und Armierungsmörtel PS	ca. 4,0	
Klebeschaum: weber.therm 346 Klebeschaum	0,10 – 0,25	
Dämmstoff: EPS-Platten nach Abschnitt 2.2.2		
	-	40 bis 300 ^{1) 4)}
Unterputze:		
weber.therm 303	ca. 4,0	3,0 – 5,0
weber.therm 377 ^{2) 3)}	ca. 3,0	2,0 – 3,0
maxit multi 276 E ^{2) 3)}	ca. 3,0	2,0 – 3,0
maxit multi 276 F ^{2) 3)}	ca. 3,0	2,0 – 3,0
Bewehrungen:		
weber.therm 311	ca. 0,165	-
maxit Armierungsgewebe PS	ca. 0,165	-
Haftvermittler: (Anwendung mit Oberputzen gemäß Anlage 3)		
weber.prim 403	ca. 0,30	-
maxit Edelputz Haftgrund	ca. 0,30	-
Oberputze:		
mineralische Oberputze		
weber.star 222	ca. 2,5 – 5,0	2,0 – 5,0
weber.star 223	ca. 2,5 – 5,0	2,0 – 5,0
weber.star 242	ca. 2,5 – 5,0	2,0 – 5,0
weber.star 244	ca. 2,5 – 5,0	2,0 – 5,0
weber.star 261	ca. 3,0	2,0 – 5,0
weber.cal 285 - 289	ca. 2,5 – 5,0	2,0 – 5,0
pastöse Oberputze		
weber.pas 430, 431 ²⁾	ca. 2,0 – 4,0	1,5 – 3,0
weber.pas 460, 461 ²⁾	ca. 2,0 – 4,0	1,5 – 3,0
weber.pas 480, 481 ²⁾	ca. 2,0 – 4,0	1,5 – 3,0
maxit spectra Kunstharzputz ²⁾	ca. 2,0 – 4,0	1,5 – 3,0
maxit sil Silikatputz ²⁾	ca. 2,0 – 4,0	1,5 – 3,0
maxit silco Silikonharzputz ²⁾	ca. 2,0 – 4,0	1,5 – 3,0
weber.pas 430 top, 431 top / maxit spectra top ²⁾	ca. 2,0 – 4,0	1,5 – 3,0
weber.pas 460 top, 461 top / maxit sil top ²⁾	ca. 2,0 – 4,0	1,5 – 3,0
weber.pas 480 top, 481 top / maxit silco top	ca. 2,0 – 4,0	1,5 – 3,0

Bei Verwendung von Dämmplatten mit einer Dicke > 100 mm ist eine Gesamtputzdicke (Oberputz + Unterputz) von mindestens 4,0 mm einzuhalten.

- 1) Bei Dämmplatten mit einer Dicke > 100 mm sind die Bestimmungen für die Ausführung nach Abschnitt 4.6.2 zu beachten.
- 2) Die Ausführung nach Anlage 5.1 bis 5.4 ist nicht zulässig.
- 3) Diese pastösen Unterputze sind nur mit den pastösen Oberputzen zu verwenden.
- 4) Die Beschränkung der Rohdichte im Abschnitt 3.4 ist zu beachten.

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angeklebten Dämmstoffplatten aus expandiertem Polystyrol	Anlage 2.2 a
Aufbau der WDVS "weber.therm B 200 PS, PS Speedy, PS Silence Speedy WDVS"	